

Vorname, Nachname
Straße, Hausnummer
30... Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

Hannover, den XX.12.2018

Antrag auf Überprüfung nach §44 SGB X und Neuberechnung

Aktenzeichen: XXXXX X XXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom xx.xx.xxxx (oder –wenn kein rechtmittelfähiger Bescheid vorhanden ist – gegen die ohne schriftlichen Bescheid erlassenen und daher mangels Rechtsmittelbelehrung noch binnen Jahresfrist anfechtbaren leistungsrechtlichen Entscheidungen) **Widerspruch** ein.

Ferner wird beantragt, auch die bestandskräftigen Leistungsbescheide ab Januar 2017 nach Maßgabe des **§ 44 SGB X zu überprüfen**.

Begründung:

Ich erhalte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums nach dem AsylbLG beruhen derzeit weder auf einer ordnungsmäßigen Berechnungsgrundlage noch wird der Bedarf gedeckt. Die Leistungen wurden seit 2016 entgegen der Regelung in § 3 Abs. 5 AsylbLG nicht angepasst, obwohl die neue EVS von 2013 vorliegt und der Regelbedarf nach dem SGB XII demzufolge bereits zum 01.01.2017 angepasst wurde.

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse einer aktuellen EVS zu berücksichtigen sind, besteht mit Vorliegen der EVS 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf.

Dieser sollte parallel zur Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem SGB XII für die Zeiträume ab 1. Januar 2017 in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Ein entsprechender Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9985, 18/10351) scheiterte jedoch seinerzeit an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates.

Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG ist zudem der **Wert der Grundleistungen** jeweils zum 1. Januar eines Jahres **entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 S. 1 Nr. 1 des SGB XII fortzuschreiben**. Die sich hieraus ergebende Höhe der Geldleistungen hat das BMAS im BGBl zu veröffentlichen. Hieran fehlt es bis heute.

Auch wenn der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, lässt sich die Verpflichtung zur Neufestsetzung der Leistungssätze nach dem AsylbLG durch den Gesetzgeber nicht ersetzen. Etwas anderes ergibt sich jedoch im Hinblick auf die unterbliebene Fortschreibung. Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG wird der Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe nach Abs. 1 Satz 8

sowie der notwendige Bedarf nach Abs. 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres **entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.**

Die Höhe des so fortgeschriebenen Geldbetrages ergibt sich damit aus der Veränderungsrate nach § 28 a SGB XII in Verbindung mit der jeweiligen Fortschreibungsverordnung selbst, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf. Auch wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **die Höhe** der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben hat, ändert dies nichts daran, dass der Wert der fortzuschreibenden Grundleistungen und damit auch der Anspruch auf die höheren Leistungen bereits mit Veröffentlichung der maßgeblichen Fortschreibungsverordnung verpflichtend ist.

Werden die Regelbedarfsstufen nach § 28 neu ermittelt, gelten diese gem. § 29 SGB XII als neu festgesetzte Regelsätze (Neufestsetzung), solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Regelbedarfe nach § 28a fortgeschrieben werden. Solange also die Regelbedarfe nicht nach § 28 a SGB XII fortgeschrieben werden, gilt die bisherige Fortschreibungsverordnung/Fortschreibungsveränderungsrate weiter. Dementsprechend bestimmt sich die Veränderungsrate für den Wert der Grundleistungen für 2017 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016, da es für 2017 keine Fortschreibungsverordnung gegeben hat. Die Erhöhung für **2017** hat daher um **1,24 Prozent** nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 zu erfolgen.

Da es für das **Jahr 2018** eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 gibt, hat die Erhöhung für den Wert der Grundleistungen in Höhe von **1,63 Prozent** zu erfolgen.

Für das **Jahr 2019** richtet sich die Fortschreibung der Grundleistungen nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019, so dass eine Erhöhung um **2,02 %** zu erfolgen hat.

Demzufolge hat das Sozialgerichts Stade durch Urteil vom 13.11.2018 –S 19 AY 15/18 bereits zu Recht entschieden, dass höhere Leistungen zu gewähren sind. Das Sozialgericht hat lediglich übersehen, dass die Fortschreibung auch für 2017 noch auf der Grundlage der Veränderungsrate von 2016 hätte vorgenommen werden müssen.

Auch das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen geht in seinem Beschluss vom 1.11.2018 – L 8 AY 37/18 B ER davon aus, dass eine Anpassung der Leistungssätze zu erfolgen hat.

Es wird daher beantragt,

die mir gewährten Leistungen für die Zeiträume ab 2017 entsprechend neu zu berechnen und in der sich hieraus ergebenden Höhe zu bewilligen bzw. nachzuzahlen. Soweit davon ausgegangen wird, dass der fortgeschriebene Wert der Leistungen nicht ohne Bekanntgabe durch das BMAS gewährt werden kann, wird hilfsweise beantragt, den Unterschiedsbetrag zu den fortgeschriebenen Werten nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Mit freundlichen Grüßen